

II. Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

(Wo nicht ausdrücklich anders angegeben, ist die verfügende Behörde das königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Berlin.)

1901.

4. April. Der Besuch des Deutschen Kolonial-Museums und der Vorführungen von Lichtbildern aus den deutschen Schutzgebieten wird empfohlen. (Vergl. S. 33.)
12. April. Inkrafttreten der neuen Lehrpläne der höheren Schulen mit Beginn des Sommersemesters 1901 nach den Ausführungsbestimmungen, Min.-Erl. vom 3. April 1901.
13. April. Mitteilung einer Verfügung des Kriegsministers vom 30. Januar 1901, betreffend Zulassung zum Sekretariatsdienst der Militärintendanturen.
18. April. Anderweitige Regelung der Pausen infolge Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. November 1900, betreffend Fortführung der Schulreform.
6. Mai. Mitteilung eines Auszuges aus dem Erlaß des Handelsministers vom 18. März 1901 über die Zulassung zur Prüfung der Markscheider.
20. Mai. Min.-Erl. vom 25. April 1901 über Einrichtung von Ersatzunterricht im Englischen (3 St.) statt des Griechischen in U III, O III, U II und der dadurch bedingten Änderungen des Stundenplans. Schüler, welche auf diesem Wege die Versetzung nach O II erreicht haben, können ohne weiteres in die O II eines Realgymnasiums übergehen.
20. Mai. Ermäßigung der Pflichtstundenzahl auf 22 Wochenstunden für die Oberlehrer mit mehr als 13½ Dienstjahren.
21. Mai. Die Einrichtung hebräischen Unterrichts wird genehmigt.
3. Juni. Der Herr Minister läßt folgende Werke der Anstalt als Geschenk überweisen: Handels- und Machtpolitik (Reden u. Auff.). — Nautikus, Jahrb. für Deutschl. Seeinteressen, 1899. Beiträge zur Flottennovelle, 1900.
15. Juni. Übersendung eines Exemplars der „Lehraufgaben für die höheren Schulen in Preußen“. Die Durchführung soll im laufenden Jahre womöglich beginnen.
13. Juli. Empfehlung des Besuchs der Internationalen Ausstellung für Feuerschutz und Feuerrettungswesen zu ermäßigten Preisen.
8. August. Verfügung über die Landestrauer für Ihre Majestät die Kaiserin Friedrich.
10. August. Anordnung einer Gedenkfeier für die hochselige Kaiserin. (Vgl. S. 34.)
31. August. Überweisung eines Exemplars Tafel I der „Laufbahnen in der Kaiserlich deutschen Marine“ als Geschenk des Herrn Ministers*).
31. Oktober. Die Anmeldung zur Aufnahme für Studierende an der Kaiser Wilhelm-Akademie (militärärztliche Bildungsanstalten) muß im Halbjahr vor Ablegung der Reifeprüfung auf Grund eines vom Direktor des Gymnasiums auszustellenden Bildungszeugnisses beantragt werden.
7. November. Als Geschenk des Herrn Ministers wird überwiejen: Knopf, „Die Tuberkulose als Volkskrankheit“.

*) Die Tafel ist im Wartezimmer der Anstalt aufgehängt worden.

18. November. Die vom Herrn Minister unter dem 25. Oktober 1901 erlassenen „Bestimmungen über die Versehung der Schüler an den höheren Lehranstalten“ sind im nächsten Jahresbericht der Anstalt zum Abdruck zu bringen. (S. Schluß der Verfügungen s. u.)
18. November. Nach dem Min.-Erl. vom 12. Oktober 1901 sollen Oberlehrer mit mehr als 24 Dienstjahren zu nicht mehr als 20 Wochenstunden, solche mit mehr als 12 Dienstjahren zu nicht mehr als 22 Wochenstunden herangezogen werden.
23. November. Überweisung des „Jahrbuchs für Volks- und Jugendspiele“, X. Jahrgang, als Geschenk des Herrn Ministers.
25. November. Mitteilung der Ferienordnung s. S. 48, 49.
28. November. Min.-Erl. vom 19. Oktober 1901. Im Interesse der Verbreitung besserer Kenntnisse der Wettervorhersage und Witterungskunde sind im Physikunterricht die Elemente der neueren Witterungskunde kurz zu behandeln. Dafür werden empfohlen die Werke: „Mohn, Grundzüge der Meteorologie“ und „Börnstein, Leitfaden der Wetterkunde“, ebenso die Anschaffung der vom Berliner Wetterbureau täglich herausgegebenen Wetterkarte*).
14. Dezember. Min.-Erl. vom 27. Oktober 1901. Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen.

1902.

20. Januar. Das Ober-Hofmarschallamt Sr. Majestät des Kaisers und Königs überweist der Anstalt im Auftrage Sr. Majestät einen Buntdruck des Köchlingschen Bildes „Kampf auf dem Friedhof zu Großbeeren“ aus dem Troitzschen Kunstverlag**).

Bestimmungen

über die Versehung der Schüler an den höheren Lehranstalten.

§ 1.

Die Unterlagen für die Versehung bilden die im Laufe des Schuljahres abgegebenen Urteile und Zeugnisse der Lehrer, insbesondere aber das Zeugnis am Schlusse des Schuljahres.

§ 2.

Dem Direktor bleibt es unbenommen, die Unterlagen noch durch mündliche Befragung und nötigenfalls auch durch schriftliche Arbeiten zu vervollständigen. Diese Ergänzung der Unterlagen bildet bei der Versehung nach Obersekunda die Regel, von der nur in ganz zweifellosen Fällen abgesehen werden darf.

§ 3.

In den Zeugnissen ist es zulässig, zwischen den einzelnen Zweigen eines Faches (z. B. Grammatik und Lektüre sowie mündlichen und schriftlichen Leistungen) zu unterscheiden; zum Schlusse muß aber das Urteil für jedes Fach in eines der Prädikate: 1) Sehr gut, 2) Gut, 3) Genügend, 4) Mangelhaft, 5) Ungenügend, zusammengefaßt werden.

*) Diese Wetterkarten werden in der Vorhalle der Anstalt täglich ausgestellt.

**) Das Bild erhält einen Platz in der neuen O.I.

§ 4.

Im allgemeinen ist die Censur „Genügend“ in den verbindlichen wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen der Klasse als erforderlich für die Versetzung anzusehen.

Über mangelhafte und ungenügende Leistungen in dem einen oder anderen Fache kann hinweggesehen werden, wenn nach dem Urteile der Lehrer die Persönlichkeit und das Streben des Schülers seine Gesamtreife, bei deren Beurteilung auch auf die Leistungen in den verbindlichen nichtwissenschaftlichen Unterrichtsfächern entsprechende Rücksicht genommen werden kann, gewährleistet, und wenn angenommen werden darf, daß der Schüler auf der nächstfolgenden Stufe das Fehlende nachholen kann. Indes ist die Versetzung nicht statthast, wenn ein Schüler in einem Hauptfache das Prädikat „Ungenügend“ erhalten hat und diesen Ausfall nicht durch mindestens „Gut“ in einem anderen Hauptfache ausgleicht:

Als Hauptfächer sind anzusehen:

- a. für das Gymnasium: Deutsch, Lateinisch, Griechisch und Mathematik (Rechnen),
- b. für das Realgymnasium: Deutsch, Lateinisch, Französisch, Englisch und Mathematik,
- c. für die Real- und Oberrealschule: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik und in den oberen Klassen Naturwissenschaften.

§ 5.

Unzulässig ist es, Schüler unter der Bedingung zu versetzen, daß sie am Anfange des neuen Schuljahres eine Nachprüfung bestehen. Dagegen ist es statthast, bei Schülern, die versetzt werden, obwohl ihre Leistungen in einzelnen Fächern zu wünschen übrig ließen, in das Zeugnis den Vermerk aufzunehmen, daß sie sich ernstlich zu bemühen haben, die Lücken in diesen Fächern im Laufe des nächsten Jahres zu beseitigen, widrigenfalls ihre Versetzung in die nächsthöhere Klasse nicht erfolgen könne.

§ 6.

Inwiefern auf außergewöhnliche Verhältnisse, die sich hemmend bei der Entwicklung eines Schülers geltend machen, z. B. längere Krankheit und Anstaltswechsel innerhalb des Schuljahres, bei der Versetzung Rücksicht zu nehmen ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Direktors und der Lehrer überlassen.

§ 7.

Zu den Beratungen über die Versetzungen der Schüler treten die Lehrer klassenweise unter dem Vorsitz des Direktors zusammen. Der Ordinarius schlägt vor, welche Schüler zu versetzen, welche zurückzuhalten sind; die übrigen Lehrer der Klasse geben ihr Urteil ab, für welches jedoch immer die Gesamtheit der Unterlagen maßgebend sein muß. Ergibt sich über die Frage der Versetzung oder Nichtversetzung eine Meinungsverschiedenheit unter den an der Konferenz teilnehmenden Lehrern, so bleibt es dem Direktor überlassen, nach der Lage des Falles entweder selbst zu entscheiden oder die Sache dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Entscheidung vorzutragen.

§ 8.

Solche Schüler, denen auch nach zweijährigem Aufenthalt in derselben Klasse die Versetzung nicht hat zugestanden werden können, haben die Anstalt zu verlassen, wenn nach dem einmütigen Urteil ihrer Lehrer und des Direktors ein längeres Verweilen auf ihr nutzlos sein würde. Doch ist es für eine derartige, nicht als Strafe anzusehende Maßnahme erforderlich, daß den Eltern oder deren Stellvertretern mindestens ein Vierteljahr zuvor eine darauf bezügliche Nachricht gegeben worden ist.

§ 9.

Solche Schüler, welche, ohne in die nächsthöhere Klasse versetzt zu sein, die Schule verlassen haben, dürfen vor Ablauf eines Semesters in eine höhere Klasse nicht aufgenommen werden, als das beizubringende Abgangszeugnis ausspricht. Bei der Aufnahmeprüfung ist alsdann nicht nur der anfängliche Standpunkt der neuen Klasse, sondern auch das zur Zeit der Prüfung bereits erledigte Pensum derselben maßgebend. Erfolgt die erneute Anmeldung bei derselben Anstalt, welche der Schüler verlassen hatte, so ist vor der Aufnahmeprüfung unter Darlegung der besonderen Verhältnisse die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums einzuholen.

§ 10.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. Mit demselben Tage verlieren alle Anordnungen, nach welchen bis dahin bei der Versetzung in den verschiedenen Provinzen zu verfahren war, ihre Geltung.

Berlin, den 25. Oktober 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

St u d t.

III. Kuratorium.

Das Bismarck-Gymnasium ist aus Gemeindemitteln gegründet und wird aus solchen dauernd unterhalten. Es hat Korporationsrechte und ist demnach zur Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen etc. befugt. Patron desselben ist die Gemeindevertretung. Diese hat die Verwaltung und Besorgung der Geschäfte einem Kuratorium übertragen, dem als Mitglieder angehören: I. der Gemeindevorsteher (Vorsitzender), II. drei von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte gewählte Gemeindeverordnete, III. zwei von denselben aus der Zahl der Gemeindeglieder gewählte Männer, von denen ein besonderer Grad von Einsicht und Interesse für die Angelegenheiten des Gymnasiums erwartet werden darf, und der Direktor der Anstalt. Die gewählten Mitglieder bedürfen der Bestätigung durch das königliche Provinzial-Schul-Kollegium.

Im laufenden Schuljahr gehören dem Kuratorium an die Herren: I. Amts- und Gemeindevorsteher, Assessor a. D. Habermann, II. Regierungsrat Dr. Beckmann, Kommerzienrat Klönne, Rentner W. Nachstädt; III. königlicher Baurat Contag, Konsistorialrat Kriebitz; IV. der Unterzeichnete.

IV. Chronik der Anstalt.

A. Nachrichten über die Lehrerschaft.

Philipp Simon, geboren im April 1871 zu Cassel, besuchte das Realgymnasium zu Cassel und erwarb Ostern 1890 das Zeugnis der Reife. Er studierte neuere Sprachen an der Berliner Universität und wurde daselbst auf Grund seiner Dissertation: „Jaques d'Amiens“ im Mai 1895